

8	Beteiligungsordnung der Großen Kreisstadt Coswig	8BETEILO Stand: 27.06.2001
Stadtrat		Seite 1 / 11



Beteiligungsordnung der Großen Kreisstadt Coswig

1. Allgemeine Grundsätze und Geltungsbereich
2. Aufgaben der Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft Coswig mbH (BVG)
3. Vereinheitlichung der Befugniszuordnung für städtische und betriebliche Gremien
4. Wirtschaftsplanung der Beteiligungen
5. Jahresabschlüsse der Beteiligungen
6. Berichtswesen
7. Informationsfluss und Informationsaustausch

1. Allgemeine Grundsätze und Geltungsbereich

Die Stadtverwaltung und die städtischen Betriebe der Großen Kreisstadt Coswig erfüllen nunmehr seit vielen Jahren gemeinsam und erfolgreich in ihren Zuständigkeitsbereichen vielfältige Aufgaben der kommunalen Daseinsfürsorge für die Coswiger Bürger, Firmen und Gewerbetreibenden. Dafür wurde und wird ein beachtliches kommunales Vermögen eingesetzt.

Dabei ist es notwendig, die **Effizienz des Zusammenwirkens** zwischen Stadt/Stadtverwaltung und Unternehmen ständig zu überprüfen und mit Hilfe **geeigneter Regelungen und Instrumentarien** so zu steuern, dass die kommunale Aufgabenerfüllung mit den zur Verfügung stehenden Mitteln auf der Basis geltender Rechtsvorschriften und eigener Entwicklungsstrategien stets gesichert und weiter verbessert werden kann.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Große Kreisstadt Coswig das Ziel gestellt, künftig über **eine Beteiligungsordnung die Befugnisse, Zuständigkeiten, Zeitabläufe und Informationsflüsse** für wesentliche Geschäftsprozesse und Aktivitäten der Beteiligten **verbindlich** zu regeln. Hierbei werden auch die **Forderungen der überörtlichen Rechnungsprüfungsbehörden** zur Qualifizierung des Beteiligungscontrollings in der Stadt Coswig berücksichtigt.

Der Erlass der Beteiligungsordnung ist ein **notwendiger und folgerichtiger Schritt** zur weiteren **Profilierung** der 1998 von der Stadt gegründeten **Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft Coswig mbH (BVG)**, indem die Stadt die BVG mit der Durchführung des Beteiligungscontrollings für **alle** städtischen Eigengesellschaften, Beteiligungen und auch für die Eigenbetriebe beauftragt. Wesentliche Gesichtspunkte für die Wahrnehmung des Steuerungsauftrags der BVG auf der Grundlage konkreter, städtischer Zielvorgaben wurden bereits am **20.12.2000 vom Stadtrat** der Großen Kreisstadt Coswig mit dem **Unternehmenskonzept der BVG** beschlossen und werden nun im Rahmen der vorliegenden Beteiligungsordnung konkret ausgestaltet.

Dabei gilt der **Grundsatz**, dass die Aufgabenerfüllung partnerschaftlich unter Einbeziehung aller Beteiligten auf der Basis **hierarchisch klar abgestufter Kompetenzen** zwischen der Stadt, der Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft und den städtischen Unternehmen und Betrieben erfolgen soll, wobei die operative Verantwortung in jedem Fall bei den einzelnen Unternehmen und Betrieben verbleiben soll, um bürgernah agieren zu können.

Gleichwohl hat die BVG aus der ihr übertragenen **Gesamtverantwortung** für das Beteiligungscontrolling darauf zu achten, dass die Zielstellungen der Stadt konsequent von den kommunalen Unternehmen verfolgt werden und die **entscheidungsbefugten Gremien der Stadt wie auch der Unternehmen**, in geeigneter Form und Zeiträumen über deren aktuellen Erfüllungsstand informiert werden. Dabei sind alle Möglichkeiten zur **Nutzung moderner Informationstechniken** und eines **weitgehend rechnergestützten Informations- und Datenaustausches** im Rahmen des **virtuellen Netzes der Stadt Coswig** auszuschöpfen.

Hieraus ergeben sich folgende Grundsätze:

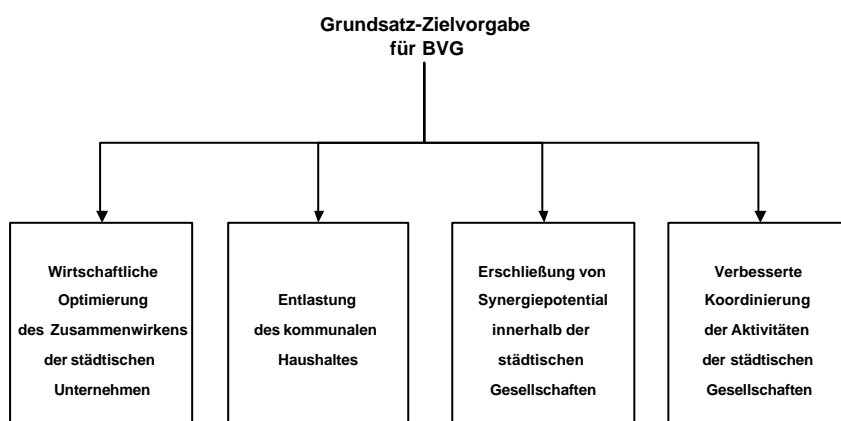
- Die Große Kreisstadt Coswig hat die Entwicklung ihrer städtischen Unternehmen und Betriebe durch ein wirksames Beteiligungscontrolling nach gesamtstädtischen Interessen und Zielen zu steuern.
- Mit der Inkraftsetzung dieser Beteiligungsordnung beauftragt und ermächtigt die Große Kreisstadt Coswig ihre Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft Coswig mbH (BVG), die Aufgaben des Beteiligungscontrollings für alle städtischen Eigengesellschaften, Beteiligungen und Eigenbetriebe wahrzunehmen unabhängig davon, ob die Betriebe oder Gesellschaften dem Verbund der BVG angehören.
- Die grundsätzlichen Regeln, Befugnisse und Zuständigkeiten für das Tätigwerden der BVG im Zusammenwirken mit allen anderen städtischen Betrieben werden in dieser Beteiligungsordnung festgelegt.

2. Aufgaben der Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft Coswig mbH

Am 26. August 1998 wurde die Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft Coswig mbH mit einstimmigem Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Coswig gegründet.

Neben den in der **Anfangsphase** überwiegenden **steuerlichen bzw. finanziellen Gründen**, prägte sich -begleitet durch den Ausgründungsprozess einer Reihe von städtischen Betrieben und Beteiligungen aus der unmittelbaren Zuständigkeit der Stadt und deren Übertragung auf die BVG- der **geschäftsleitende Charakter der BVG und die Aufgabe, im Sinne einer Holding die Aktivitäten der Beteiligungsunternehmen koordinierend zu steuern** als **wesentlicher inhaltlicher Schwerpunkt** heraus.

Hierfür wurden der BVG folgende Ziele vorgegeben:



Die Aufgabe der BVG im Auftrag der Stadt lautet somit mit einem effizientes Beteiligungscontrolling

- eine **Beteiligungsverwaltung** nach einheitlichen Grundsätzen
- eine **Beteiligungssteuerung und -kontrolle** nach konkreten Zielvorgaben der Stadt

- ein **Beteiligungsberichtswesen** nach spezifischen Informationsbedürfnissen und Nutzergruppen

zu installieren. Dies kann nur erfolgreich praktiziert werden, wenn die Holding entsprechend personell und finanziell ausgestattet ist und ein Handlungsrahmen mit konkreter Befugniszuordnung für das Zusammenwirken zwischen Stadt, BVG und städtischen Unternehmen vorhanden ist.

Zu den inhaltlichen Aufgaben der **Beteiligungsverwaltung** nach einheitlichen Grundsätzen unter Federführung der BVG gehören insbesondere:

1. die Erarbeitung (weitestgehend) **einheitlicher Unternehmenssatzungen, Geschäftsordnungen** etc. unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften u.a. Anforderungen
2. die Erarbeitung (weitestgehend) **einheitlicher Ablaufschemata und Beschlusstexte bzw. -vorlagen für wichtige Geschäftsprozesse** (z.B. Wirtschaftsplanung, Jahresabschluss)
3. die Realisierung einer **einheitlichen, zentralen Dokumentenablage** (bis einschließlich Sitzungsprotokollen, Niederschriften etc.)

Um eine optimierte **Beteiligungssteuerung** vorzunehmen, werden die diesbezüglichen Aufgaben der BVG dergestalt konkretisiert, als dass

1. die Wirtschafts- und Haushaltsplanungen der städtischen Unternehmen und Betriebe auf Basis der städtischen Zielvorgaben durch die BVG zu koordinieren und permanent auf Zielkonformität zu untersuchen sind,
2. während des Wirtschaftsjahres bzw. des Haushaltsjahres laufende Abweichungsanalysen vorzunehmen sind,
3. bei der Aufstellung der Jahresrechnungen der städtischen Unternehmen und Betriebe die BVG weitgehend eingebunden wird, um mit Hilfe des bilanzpolitischen Instrumentariums die Erreichung der städtischen Zielvorgaben sicherzustellen.

Die Information der innerhalb der Großen Kreisstadt Coswig Verantwortlichen erfolgt über ein zeitnah zu installierendes Berichtswesen, was

1. den jährlichen Beteiligungsbericht,
2. zeitnahe Quartalsberichte und
3. Sonderberichte auf Anforderungen des Stadtrates oder bei wesentlichen Abweichungen von der Jahresplanung umfasst.

3. Vereinheitlichung der Befugniszuordnung für städtische und betriebliche Gremien

Um ein effizientes Beteiligungscontrolling vornehmen zu können, bietet es sich an, die gewachsenen inneren Ordnungen der Beteiligten anzupassen und eine Vereinheitlichung durchzuführen.

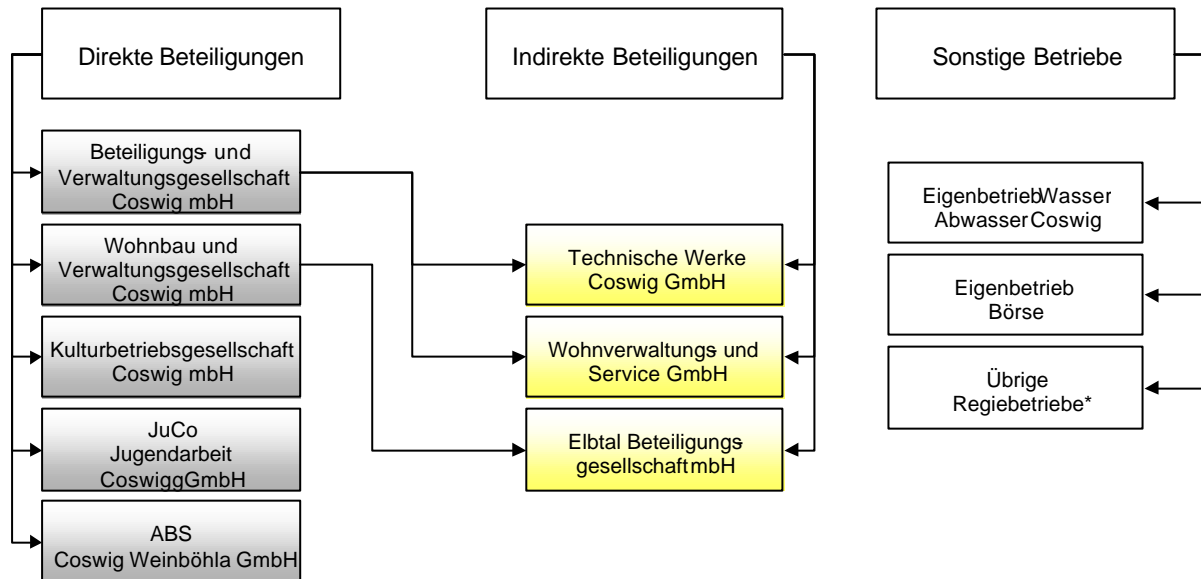
Hierbei handelt es sich vom Grundsatz her um

Erarbeitung von einheitlichen Unternehmenssatzungen

Vereinheitlichung der Befugniszuordnung der Organe

Das Spektrum der derzeitigen Beteiligungen und Betriebe der Großen Kreisstadt Coswig ist im der folgenden Übersicht dargestellt.

Beteiligungen und Betriebe der Großen Kreisstadt Coswig



*) bei Bedarf

Für die direkten und indirekten Beteiligungen bestehen Unternehmenssatzungen und für die sonstigen Betriebe, soweit sie als Eigenbetriebe geführt werden, Betriebssatzungen. Die übrigen Regiebetriebe werden nach der allgemeinen Gemeindeordnung betrieben.

An der Entscheidungsfindung innerhalb der direkten und indirekten Beteiligungen sind oberhalb der jeweiligen Geschäftsführung folgende Institutionen beteiligt:

Stadt-Rat der Großen Kreisstadt Coswig	OB als Gesellschafter mit vorheriger Beschlussfassung durch Stadtrat	AR BVG	OB als Gesellschafter im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit.	AR Gesellschaften	GF BVG Gesellschafter mit vorheriger Beschlussfassung durch Stadtrat auf Empfehlung des AR	GF BVG Gesellschafter mit vorheriger Beschlussfassung durch Aufsichtsrat	GF BVG im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit
--	--	--------	---	-------------------	--	--	---

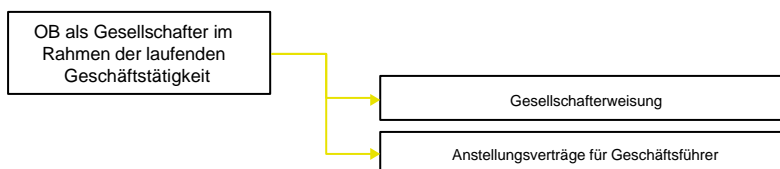
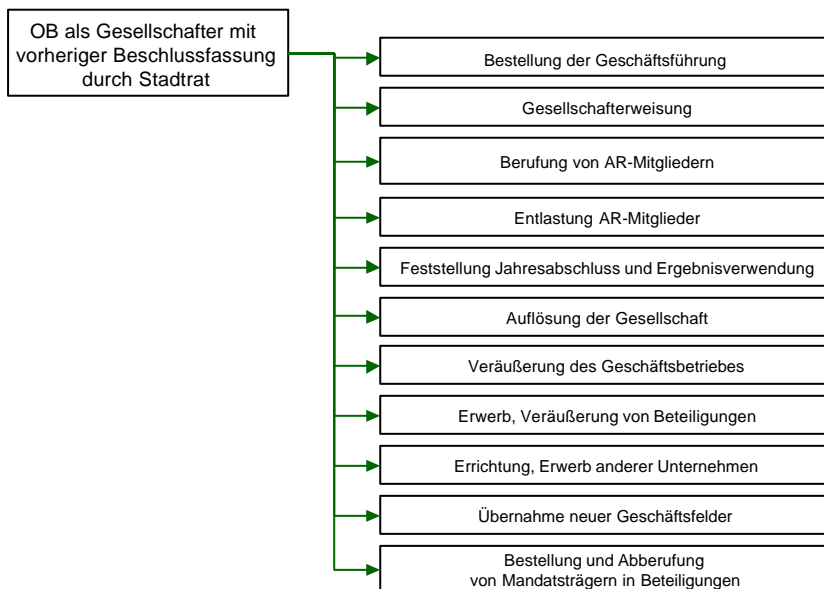
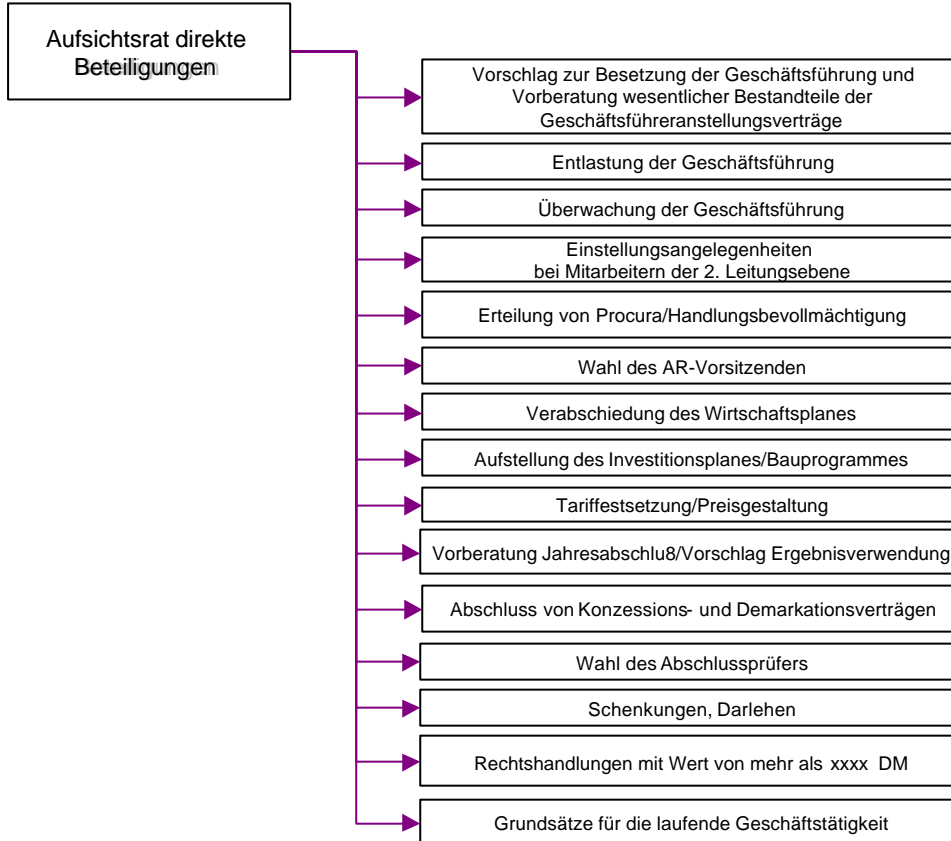
(GF: Geschäftsführer)

Im Rahmen der Beteiligungsordnung erfolgt eine einheitliche Zuordnung der Befugnisse innerhalb sämtlicher Gesellschaften, wobei dies nur eingeschränkt für die Elbtal Beteiligungsgesellschaft gelten kann, da hier die WBV nur Minderheitsgesellschafter ist und somit die Einflussnahme nur eingeschränkt ist.

Die nachfolgende Befugniszuordnung basiert auf den bisherigen Erfahrungen in den städtischen Unternehmen, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen **und folgt dem**

Grundsatz, dass wesentliche Entscheidungen den Stadtrat durchlaufen müssen, wobei eine Abstufung zwischen den direkten Beteiligungen und den indirekten Beteiligungen vorgenommen wurde.

A: direkte Beteiligungen:

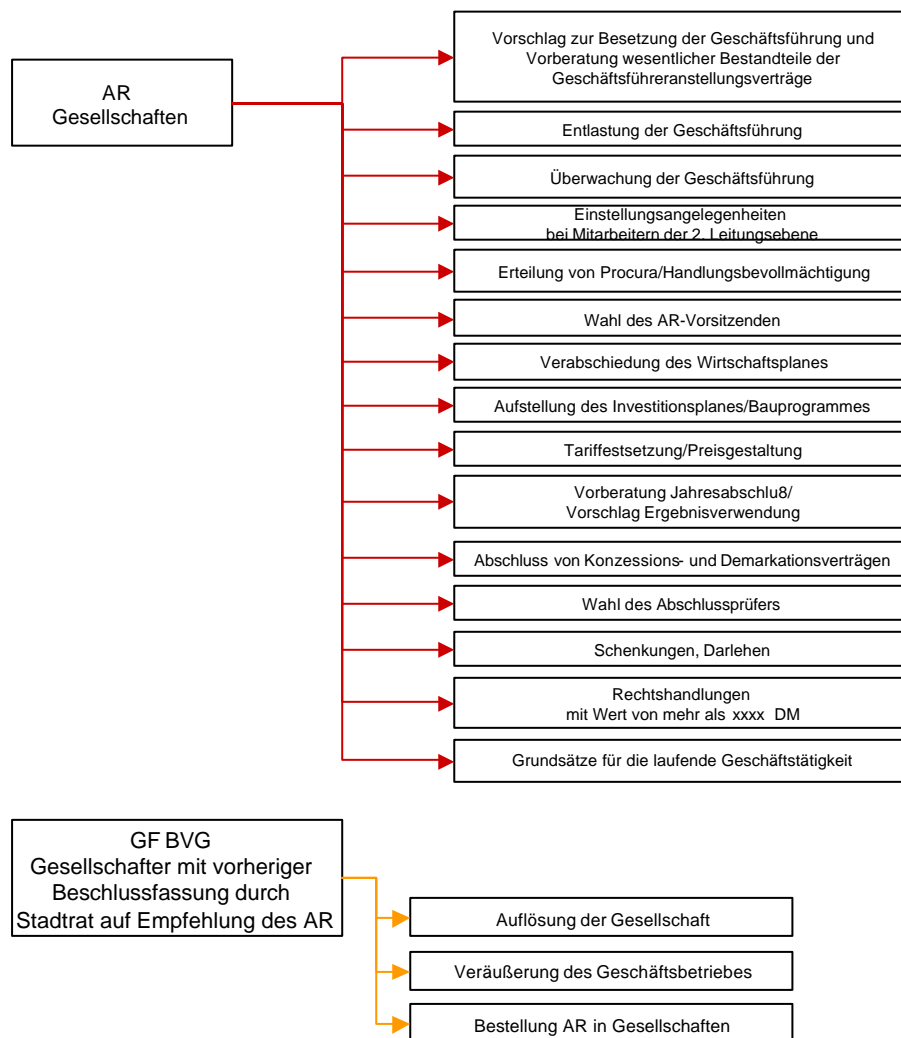


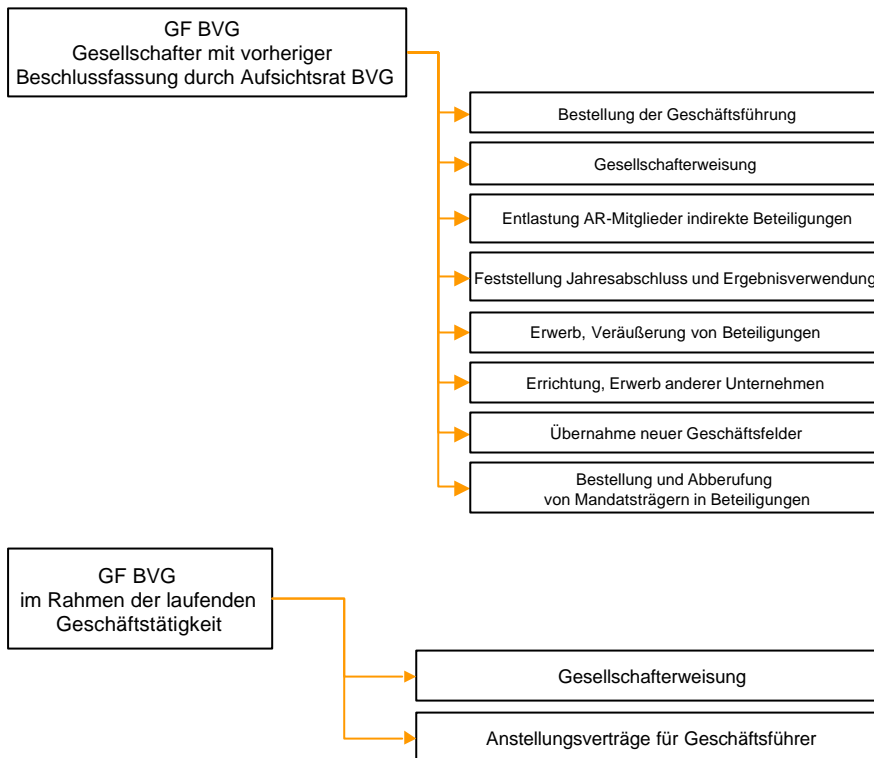
Alle wesentlichen Unternehmensentscheidungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Stadtrat. Konsequenterweise erfolgt die Bestellung der Geschäftsführung nach vorheriger Beschlussfassung im Stadtrat, während die laufende Arbeit mit der Geschäftsführung durch den jeweiligen Aufsichtsrat abgewickelt wird. Die Geschäftsführung berichtet auch direkt an den Aufsichtsrat.

Um dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass die Gesellschaften für die operative Geschäftstätigkeit eigenständig verantwortlich sind, erfolgen auch die Entscheidungen zu den Planungen im jeweiligen Aufsichtsrat, während jedoch die Feststellung der Jahresrechnung und der Beschluss über die Ergebnisverwendung der vorherigen Beschlussfassung durch den Stadtrat bedürfen.

B: Indirekte Beteiligungen

Die Systematik, die für die direkten Beteiligungen gewählt wurde, wird auch auf die indirekten Beteiligungen übertragen. Wesentliche Entscheidungen bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch das übergeordnete Gremium – hier Aufsichtsrat der BVG. Darüber hinaus wird der kommunalen Interessenlage dahingehend Rechnung getragen, als dass existenzielle Angelegenheiten zusätzlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat bedürfen.

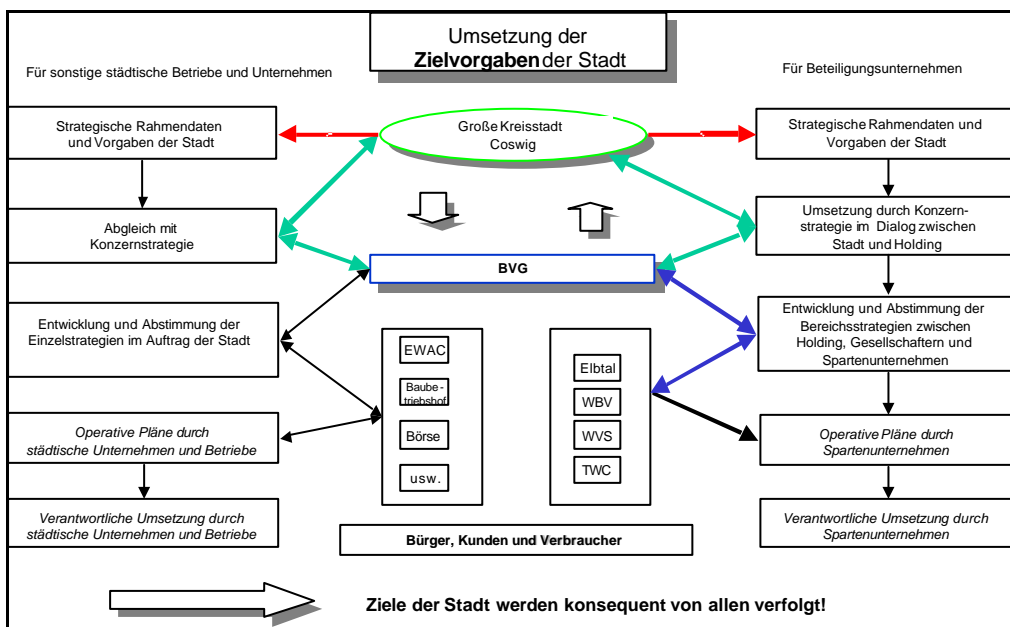




Die Gesellschaftsverträge und die hieraus resultierenden unternehmensinternen Regelungen sind innerhalb einer Übergangszeit bis 30.06.2002 entsprechend anzupassen.

4. Wirtschaftsplanung der Beteiligungen

Die Wirtschaftsplanungen der Beteiligungen sind auf der Basis des verabschiedeten Unternehmenskonzepts der BVG abzustimmen, wobei sich diese an der Umsetzung der Zielvorgaben durch die Stadt zu orientieren haben:



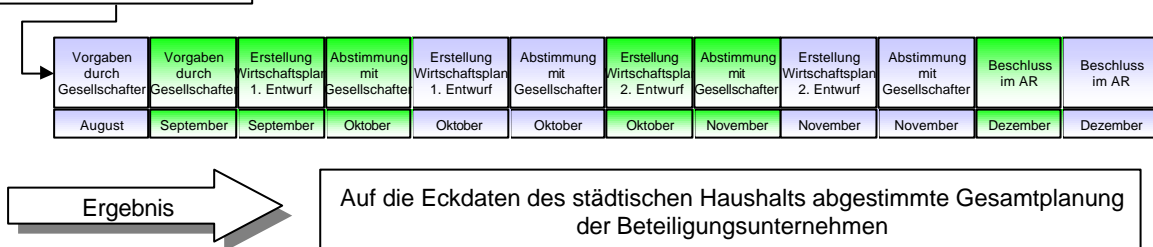
Konsequenterweise ergibt sich somit folgender Ablauf:

Ablauf Wirtschaftsplanung im Holding-Verbund

Wirtschaftsplan BVG	Vorgaben durch Gesellschafter	Erstellung Wirtschaftsplan 1. Entwurf	Abstimmung mit Gesellschafter	Erstellung Wirtschaftsplan 2. Entwurf	Abstimmung mit Gesellschafter	Beschluss im AR
Zeitpunkt	August	Oktober	Oktober	November	November	Dezember
Gemäß Detailplanung BVG						
Wirtschaftsplan Töchter	Vorgaben durch Gesellschafter	Erstellung Wirtschaftsplan 1. Entwurf	Abstimmung mit Gesellschafter	Erstellung Wirtschaftsplan 2. Entwurf	Abstimmung mit Gesellschafter	Beschluss im AR
Zeitpunkt	September	September	Oktober	Oktober	November	Dezember
Gemäß Detailplanung BVG						

Eckdaten Haushalt Stadt

Problem Abweichendes Wirtschaftsjahr TWC jeweils 3 Monate früher



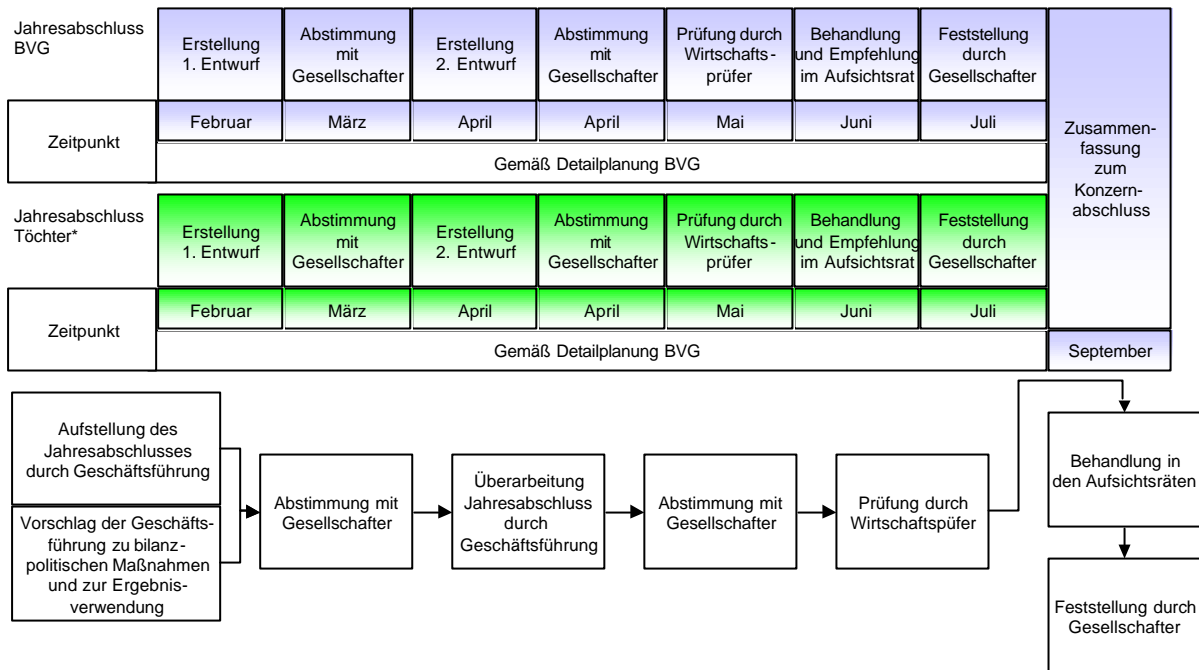
Der o.a. Ablauf ist in analoger Weise auch für die nicht dem Holding-Verbund angehörenden Unternehmen und Betriebe anzuwenden, wobei die BVG in diesen Fällen die Gesellschaftervorgaben im Auftrag der Stadt erteilt.

Mit dieser Vorgehensweise wird das Ziel erreicht, dass alle Planungen der städtischen Unternehmen und Betriebe mit der Gesamthaushaltsplanung im Vorfeld abgestimmt werden und ein in sich schlüssiges Planungsgerüst entsteht.

5. Jahresabschlüsse der Beteiligungen

Ebenso wie bei der Wirtschaftsplanung ist auch die Jahresrechnung und die jeweilige Ergebnisverwendung auf die Gesamtzielstellung der Großen Kreisstadt Coswig abzustimmen:

Ablauf Jahresrechnung im Holding-Verbund



*) Durch das abweichende Wirtschaftsjahr bei TWC - Daten bei TWC jeweils 3 Monate früher

Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass die Ergebnisse der BVG und der übrigen Gesellschaften durch Nutzung von bilanziellen Spielräumen mit den Zielvorgaben der Großen Kreisstadt Coswig abgestimmt werden. Ebenso wie bei der Wirtschaftsplanung erfolgt für die Gesellschaften, die nicht dem Unternehmensverbund der BVG angehören, eine analoge Herangehensweise.

6. Berichtswesen

Um jederzeit zu gewährleisten, dass die Verantwortlichen innerhalb der Großen Kreisstadt Coswig umfassend über das Geschehen innerhalb der städtischen Gesellschaften und Betriebe informiert sind, ist seitens der BVG ein umfassendes Berichtswesen zu installieren.

Seitens der BVG sind folgende Pflichtberichte abzugeben:

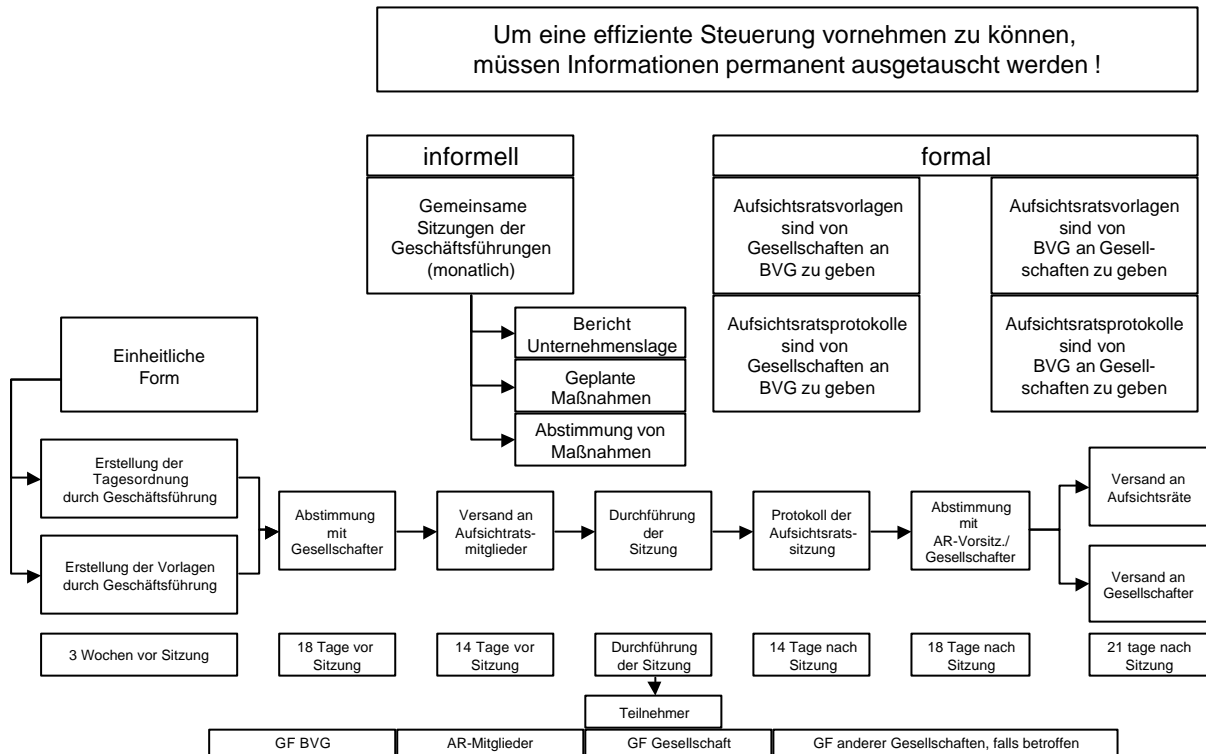
Pflichtberichte der BVG

	Bericht 1. Quartal	Bericht 2. Quartal	Bericht 3. Quartal	Jahresbericht vorläufig mit 4. Quartal	Beteiligungsbericht
Termin	15. Mai	15. August	15. November	15. Februar	30.10. Folgejahr
Vorarbeiten der Gesellschaften	15. April	15. Juli	15. Oktober	15. Januar	30.08. Folgejahr
Abstimmung mit Gesellschaften	02. Mai	01. August	01. November	01. Februar	30.09. Folgejahr
Inhalt	Vergleich Plan / IST	Vergleich Plan / IST	Vergleich Plan / IST	Vergleich Plan / V-IST	Vergleich Plan / Ergebnis
	Besondere Ereignisse	Besondere Ereignisse	Besondere Ereignisse	Besondere Ereignisse	Unternehmensentwicklung
	Vorschau/Maßnahmen	Vorschau/Maßnahmen	Vorschau/Maßnahmen	Vorschau/Maßnahmen	Zukunftsplanung

Darüber hinaus sind ausgehend von der allgemeinen Aufgabenstellung der BVG Sonderberichte auf Verlangen der Gremien oder bei besonderen Vorgängen abzugeben.

7. Informationsfluss und Informationsaustausch

Damit die BVG ihren Aufgaben nachkommen kann, muss ein permanenter Informationsaustausch zwischen den Beteiligten erfolgen:



Dieser Informationsaustausch erfolgt zum einen informell durch monatliche gemeinsame Sitzungen der Geschäftsführungen und zum anderen formalisiert, indem sowohl die BVG als auch die Gesellschaften die Pflicht haben, in einheitlicher Form einen Informationsaustausch vorzunehmen.

Hierzu gehört auch, dass die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Aufsichtsratssitzungen grundsätzlich standardisiert nach o.a. Graphik erfolgt.

Reichenbach
Oberbürgermeister

(Siegel)

Schlussbestimmungen

- 1 Koordinierung: Mit der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Coswig, den Eigenbetriebssatzungen und den Geschäftsordnungen der Eigenbetriebe, Unternehmenssatzungen
- 2 Schlagworte: Berichtswesen, Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft Coswig mbH (BVG), Beteiligungen, Beteiligungsordnung, Jahresabschlüsse, Wirtschaftsplanung,
- 3 In-Kraft-Treten: Am 27.06.2001 beschlossen
- 4 Anlagen: -
- 5 Beschluss-Nr. : VO/0420/01
- 6 Veröffentlichung: Hinweis im Coswiger Amtsblatt am 05.07.2001.